

Verordnung über die Entschädigung von Korporationsgremien und Funktionären

Die Talgemeinde Ursern,
gestützt auf Artikel 20 lit. k) des Grundgesetzes der Korporation Ursern(1000),
beschliesst:

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Anspruch auf die Entschädigung der amtlichen Tätigkeit und die Spesenvergütung für die Mitglieder des Talrates, des Verwaltungsrates des Elektrizitätswerks Ursern und der Kommissionen sowie der nebenamtlichen Funktionäre der Korporation Ursern.

Artikel 2 Amtsentschädigungen

Die jährlich ausgerichtete Amtsentschädigung beträgt für:

Frau Talamann/Herrn Talamann	CHF	15'000.00
Statthalterin/Statthalter und Säckelmeisterin/Säckelmeister	CHF	4'000.00
Mitglieder des Talrates	CHF	2'000.00
Verwaltungsratspräsidentin/Verwaltungsratspräsident EW Ursern	CHF	15'000.00
Vizepräsidentin/Vizepräsident des Verwaltungsrates	CHF	3'000.00
Mitglieder des Verwaltungsrates	CHF	2'000.00

Artikel 3 Sitzungsgeld

¹Das Sitzungsgeld für Tages- und Abendsitzungen beträgt pro Stunde CHF 30.00, pro Tag jedoch höchstens CHF 240.00.

²Vorsitzende einer Sitzung erhalten eine Zulage von CHF 65.00.

1130

Artikel 4 Spesenvergütung

Folgende Spesen werden ausgerichtet:

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| 1. Tickets öffentliche Verkehrsmittel | 2. Klasse |
| 2. Fahrkilometerentschädigung | CHF 0.80 |
| 3. Mittag- oder Abendessen | CHF 25.00 |

Weitere Spesen (Parkgebühren etc.) werden nach Vorlage eines Belegs vergütet.

Artikel 5 Mandate in Verwaltungsräten

¹Honorare und Sitzungsgelder für Mandate in Verwaltungsräten und dergleichen, die einem Mitglied des Talrates in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit und in Vertretung der Korporation Ursern durch Dritte zukommen, fallen vollumfänglich dem jeweiligen Mitglied des Talrates zu.

²Ein Anspruch auf Sitzungsgeld gegenüber der Korporation Ursern entfällt, wenn das jeweilige Talratsmitglied für eine Tätigkeit in Vertretung der Korporation Ursern von dritter Seite entschädigt wird.

Artikel 6 Visum

Sämtliche Entschädigungsbelege sind vor der Auszahlung vom zuständigen Ressortchef zu visieren.

Artikel 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Verordnung ersetzt die Verordnung über die Amtsentschädigung vom 16. Mai 1999, revidiert am 22. Mai 2011, und tritt nach Beschluss an der Talgemeinde vom 22. Mai 2022 sofort in Kraft.

Der Talamann: Beat Schmid

Der Talschreiber: Fredi Russi